

MERKBLATT

Pensionierung

Ordentliche Pensionierung

Die SVE definiert in ihrem Vorsorgereglement das ordentliche Rücktrittsalter (Referenzalter) allgemein mit 65 Jahren. Damit endet grundsätzlich die Versicherungspflicht.

Mit der Pensionierung werden Altersleistungen fällig: die Altersrente und eventuell auch eine oder mehrere Pensionierten- Kinderrenten. Die Möglichkeit einer Kapitaloption oder Teilkapitaloption mit Teilaltersrente besteht ebenfalls. Die Höhe der Altersrente hängt von der Höhe des Altersguthabens ab, das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhanden ist. Die Jahresrente wird mit dem jeweils gültigen Umwandlungssatz berechnet.

Beispiel	CHF
Versicherte Person mit Alter 65 und einem Altersguthaben von	500'000
Jahresaltersrente: CHF 500'000 multipliziert mit Umwandlungssatz 5,0% (Alter 65)	25'000
Monatliche Rente (CHF 25'000: 12 = 2084)	2'084

Flexible Pensionierung

Ab Alter 58 kann die Pensionierung auch stufenweise erfolgen. Die Teilaltersleistung entspricht dem Umfang der Lohnreduktion und darf diese nicht übersteigen. Eine Teilpensionierung kann höchstens in drei Schritten erfolgen, wobei die Reduktion des massgebenden Jahreslohnes bei jedem Schritt mindestens 20% betragen muss. Der dritte Schritt führt zur vollständigen Pensionierung. Fällt der verbleibende Jahreslohn unter den Mindestlohn gemäss Vorsorgeplan, hat dies auf jeden Fall die vollständige Pensionierung zur Folge. Ein Kapitalbezug kann pro Schritt erfolgen, wobei ein Schritt sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres umfasst.

Beispiel 1			
Eine versicherte Person mit Alter 60 reduziert ihre Tätigkeit und damit ihren Lohn um 50% und bezieht zu 50% eine Teilpension (als Rente, Kapitalbezug oder Teilrenten-/Teilkapitalbezug).	Alter 60	Arbeit	50%
		Teilpension	50%

Vorzeitige Pensionierung

Eine vorzeitige Pensionierung ist ab Alter 58 möglich. Der Umwandlungssatz ist altersabhängig und wird bei einer vorzeitigen Pensionierung reduziert. Je früher der Pensionierungszeitpunkt gewählt wird desto kleiner ist das Altersguthaben und altersbedingt tiefer der Umwandlungssatz (siehe aktuelles SVE Vorsorgereglement).

Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter

Versicherte Personen können über das Referenzalter hinaus weiterarbeiten und die fällige Altersleistung beziehen oder den Bezug der Altersleistung bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufschieben. Für die Dauer des Aufschubs kann die versicherte Person auf ihr Verlangen die Vorsorge durch Beiträge weiterführen, sofern dies die Firma für ihre Mitarbeitenden gemäss Anschlussvertrag zulässt. Die Firma und die versicherte Person leisten dabei Sparbeiträge gemäss Vorsorgeplan. Risikobeiträge werden nicht mehr erhoben. Die Weiterführung der Vorsorge mit Beiträgen ist der SVE spätestens einen Monat vor Erreichen des Referenzalters schriftlich mitzuteilen. Wird die Vorsorge beitragsfrei weitergeführt, verbleibt das Altersguthaben während dem Aufschub in der SVE. Die Altersleistung wird spätestens bei Vollendung des 70. Altersjahres fällig.

Beispiel 2

Eine versicherte Person reduziert mit Alter 60 ihre Tätigkeit und damit auch ihren Lohn um 30%. Sie bezieht zu 30% eine Teilpensionierung; ab Alter 63 reduziert sich ihre Tätigkeit und damit ihr Lohn um weitere 30% und sie bezieht eine weitere Teilpension von 30%.	Alter 60	Arbeit	70%
		Teilpension	30%
	Alter 63	Arbeit	40%
		Teilpension	30%

Im Alter 65 wird die versicherte Person für die noch verbleibende 40% Tätigkeit pensioniert.

Alters-Kinderrente

Für jedes Kind unter 18 Jahren, bzw. unter 25 Jahren und noch in Ausbildung, das im Todesfall gemäss SVE Vorsorge-reglement waisenrentenberechtigter wäre, wird eine Alterskinderrente von 20% der bezogenen Altersrente ausgerichtet.

Ehegattenoption

Im Todesfall eines Rentenbezügers hat der hinterbliebene Ehepartner Anspruch auf Ehegattenleistungen. Die versicherte Person hat im Zeitpunkt der Pensionierung die Möglichkeit, die anwartschaftliche Ehegattenrente von 60% der ausgerich-teten Altersrente auf 100% zu erhöhen. Die Option 100% basiert auf einem tieferen Umwandlungssatz bei Pensionierung als die Option 60%.

Beispiel¹**CHF monatlich**

«60% der anwartschaftlichen Ehegattenrente» Altersrente bei Alter 65 gemäss Berechnung Seite 1:	2'084
Rentenanspruch für den hinterbliebenen Partner: 60% der Altersrente von CHF 2084 «100% der anwartschaftlichen Ehegattenrente» Rentenumwandlungssatz bei Alter 65: 4,49% (statt 5,0%) Altersrente bei Annahme eines Altersguthabens von CHF 500'000	1'251
(CHF 500'000 multipliziert mit Umwandlungssatz 4,49% dividiert durch 12 = 1871)	1'871
Rentenanspruch für den hinterbliebenen Partner: Unveränderte Altersrente («100%» von CHF 1871)	1'871

Überbrückungsrente

Bei vorzeitiger Pensionierung kann bei der SVE bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter eine Überbrückungsrente beantragt werden. Sie darf nicht höher sein als die einer einfachen maximalen AHV-Altersrente (2025: CHF 2520 monatlich). Dabei wird das vorhandene Altersguthaben um den für die Finanzierung der Überbrückungsrente benötigten Betrag reduziert.

Weil der «Risikofaktor Tod» darin berücksichtigt ist, sind die Finanzierungskosten etwas niedriger als der effektive Wert der während der vereinbarten Zeit zur Auszahlung kommenden monatlichen Überbrückungsrente. Stirbt jedoch die versicherte Person vor Ablauf der vereinbarten Dauer, so endet gleichzeitig diese Leistung, auch wenn das dafür «einbezahlte», zurückgestellte Kapital noch nicht aufgebraucht ist. Ob man dieses «Risiko» tragen will oder auf «sicher» gehen möchte, indem man sich selber mit monatlichen Bezügen (evtl. durch Teilkapitalbezug) vom privaten Bankkonto eine «Rente» auszahlt – diese Entscheidung hat die versicherte Person zu treffen.

Einkauf auf das Referenzalter

Bei vorzeitiger Pensionierung besteht die Möglichkeit, sich auf die im Alter 65 ausgewiesene Altersrente einzukaufen. Die Überweisung der dafür notwendigen Einlage kann frühestens einen Monat vor Rentenbeginn erfolgen und wird unverzinst dem Alterskonto gutgeschrieben. Zu beachten sind dabei gesetzliche und reglementarische Ausnahmebestimmungen.

Einkäufe nach Alter 65 sind bis zur Höhe des Leistungsziels im Referenzalter zugelassen.

Kapitaloption

Statt einer lebenslangen Rente kann die Altersleistung ganz oder teilweise als Kapital bezogen werden.

Spätestens drei Monate vor Ihrer Pensionierung muss der (Teil-)Kapitalbezug mit dem vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten Formular «Antrag für die Barauszahlung von Alterskapital anlässlich der Pensionierung» der SVE mitgeteilt werden.

¹ Bei einer Lebensgemeinschaft mit einem unverheirateten, nicht verwandten Partner gelten dieselben Bestimmungen wie für Ehepartner, sofern die reglementarischen Bestimmungen erfüllt werden (**SVE Vorsorgerglement Art. 38 und Anhang 2a**).

Von nicht verheirateten Personen wird ein aktueller Personenstandsnachweis (Nachweis über den Zivilstand) verlangt; bei verheirateten versicherten Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten zwingend (notariell beglaubigte Unterschrift).

Der Entscheid für die Kapitaloption ist weitreichend und drei Monate vor der Pensionierung nicht mehr widerrufbar.

Bei kurzfristiger Pensionierung aus wirtschaftlichen Gründen (weniger als drei Monate) gilt die Frist sobald die versicherte Person Kenntnis von der Pensionierung hat.

Rente oder Kapital – welches ist die vorteilhaftere Variante?

Die Vor- und Nachteile sind vielfältig und daher sorgfältig abzuwägen. Entscheidungskriterien sind zum Beispiel: Familienverhältnisse, der Gesundheitszustand, oder auch die persönlichen Ziele.

Rente

Die Altersrente bietet ein hohes Mass an Sicherheit. Das monatliche Einkommen ist bekannt und garantiert bis ans Lebensende. Bei guter körperlicher Verfassung und einer überdurchschnittlichen Lebenserwartung kann von der Rente bis ins hohe Alter profitiert werden.

Kapital

Beim Kapitalbezug wird grosse Eigenverantwortung für das Alterseinkommen übernommen. Durch den Kapitalbezug entsteht viel Flexibilität bei der Verwendung des Vermögens und der daraus resultierenden Einnahmen. Mit der «Unabhängigkeit» ist aber auch das Risiko bei einer Langlebigkeit grösser und dieses ist von der versicherten Person selber zu tragen.

Teilrente/Teilkapital

Ein Mix ist möglich. Dieser Mittelweg kann eine sinnvolle Lösung sein. Eine Kapitalauszahlung reduziert zwar die Altersrente; ein gesichertes regelmässiges Monatseinkommen bleibt dennoch intakt. Gleichzeitig können Sie über den gewählten Teil der Barabfindung frei verfügen.

Steuern

Die Altersrente ist zu 100 Prozent als Einkommen zu versteuern. Der Kapitalbezug wird einmalig zu einem reduzierten Steuersatz, separat vom übrigen Einkommen, besteuert. Je nach Wohnkanton zum Zeitpunkt der Auszahlung fällt die Steuer höher oder niedriger aus. Danach unterliegt das Kapital der Vermögenssteuer. Erträge aus dem Kapital sind wiederum als Einkommen zu versteuern.

Die SVE kann keine Steuerberatung anbieten. Wir empfehlen den versicherten Personen – vor allem bei einem grösseren Kapitalbezug – sich rechtzeitig Gedanken zur Steuerbelastung zu machen. Verschiedene kantonale Steuerämter bieten auf ihren Webseiten die Möglichkeit, eine provisorische Steuerberechnung vorzunehmen. Für den Kanton Zürich: www.steuernamt.zh.ch

Ist der Steuerwohnsitz zum Zeitpunkt der Pensionierung im Ausland, so ist die Kapitalauszahlung quellensteuerpflichtig. In den meisten Fällen (Voraussetzung ist ein Doppelbesteuerungsabkommen) kann jedoch die Quellensteuer zurückgefordert werden. Die Schweizer Steuerbehörde verlangt dafür den Nachweis, dass der ausländische Staat Kenntnis von der Kapitalzahlung hat.

Rentenzahlungen ins Ausland unterliegen nur dann der Quellensteuer, sofern kein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Wohnsitzland und der Schweiz besteht.

Was ist noch zu beachten?

Zahlungsadresse/Anzahl Konti

Die Altersrente wird auf das von Ihnen uns mitgeteilte Konto ausbezahlt. Es ist wichtig, dass die Zahlungsadresse vollständig ist (IBAN Nr. inklusive Name des Kontoinhabers). Bei Kapitalauszahlungen erfolgt die Überweisung grundsätzlich ebenfalls auf Ihr Bank- oder Postcheckkonto. In Ausnahmefällen kann der Betrag auf zwei verschiedenen Konti platziert werden.

Vorausberechnung Ihrer Altersleistungen

Je näher die Vausberechnung beim Datum Ihrer Pensionierung liegt, desto genauer sind die informativ mitgeteilten Altersleistungen. Vausberechnungen, die über einen Jahreswechsel oder noch früher erfolgen, werden – je grösser der Abstand bis zur Ihrer Pensionierung ist – von den zukünftigen effektiven Zahlen mehr oder weniger abweichen; der Grund liegt in der Zweiteilung des Zinssatzes. Zum Zeitpunkt der Leistungsberechnung wird der aktuelle Sparzinssatz für das aktuelle Berechnungsjahr berücksichtigt, während für die noch verbleibenden Jahre bis zur Pensionierung für die Kapitalverzinsung der «technische Zinssatz» eingesetzt wird. Der technische Zinssatz ist ein rein rechnerischer Zins, der die langfristig zu erwartenden Vermögenserträge abbilden soll.

Pensionierung simulieren auf mypkSVE

Rentenberechnungen und vieles mehr können sie auf unserem Versichertenportal mypkSVE vornehmen (Einstieg via sve.ch).

Weitere Informationen

Wer für Sie zuständig ist, sehen Sie auf Ihrem persönlichen Versicherungsausweis oder unter www.sve.ch. Es ist uns insbesondere ein Anliegen, dass Sie bei einem (Teil-) Kapitalbezug die Vor- und Nachteile kennen.

In der Tagung «Pensionierung in Sicht» – Sie werden rechtzeitig von der SVE eingeladen – werden weitere nützliche Themen zur Pensionierung vermittelt. Auch Ihre Personalstelle kann Ihnen verschiedene Fragen zur Pensionierung beantworten.

**Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne
unser Versichertenberater Team.**

Wer für Sie zuständig ist, sehen Sie auf Ihrem persönlichen Versicherungsausweis.

Besuchen Sie uns auf unserer Website: **www.sve.ch**
Hier erhalten Sie allgemein interessante Informationen zur SVE.

Sulzer Vorsorgeeinrichtung
Ihr Versichertenberater Team